

Die Deputation führt zu Unterstützung dieses ihres Antrags Folgendes an:

„Daß die Lage der Rechtsandidaten in Sachsen gegenwärtig, und wenn zu deren Gunsten die hinsichtlich ihrer bestehenden Einrichtungen nicht abgeändert werden, auch fernerhin insofern eine sehr bedrängte sei, als denselben erst viele Jahre nachher, nachdem sie ihre Advocatenspecimina gefertigt und deren Approbation erlangt, die Ausübung der advocatorischen Praxis gestattet wird, ist notorisch und in der eingangserwähnten, der Kammer vorliegenden gedruckten Petition klar auseinandergesetzt. Die Deputation hält es nicht nur für billig, sondern auch für gerecht, daß die Lage der Rechtsandidaten überhaupt in dieser Beziehung erleichtert werde, glaubte aber für den Augenblick sich darauf beschränken zu müssen, eine solche Erleichterung lediglich für die Petenten und die mit selbigen jetzt in gleichen Verhältnissen stehenden Rechtsandidaten herbeizuführen, und fand das einzige Mittel, dieselbe auf dem kürzesten Wege zu erreichen, in dem unverzüglichen Beitritt der verehrten Kammer zu dem oben erwähnten Beschluß der hohen ersten Kammer. Wird nämlich der in der hohen ersten Kammer beschlossene Antrag ein ständischer, so kann derselbe sofort an die hohe Staatsregierung gebracht werden, und man zweifelt nicht, daß diese auch darauf alsbald den Wünschen der Kammern entsprechen werde. Dadurch wird dem dringendsten Bedürfnisse der Gegenwart abgeholfen.“

Nun bleibt zwar allerdings der Deputation noch die Aufgabe, allgemeinere Vorschläge an die verehrte Kammer zu bringen, wodurch auch für die Zukunft die Lage der inländischen Rechtsandidaten dauernd verbessert werde, und zu solchen gibt ihnen nicht nur die vorgedachte Petition, sondern auch die von mehreren Sachwaltern bei der zweiten Kammer eingereichte, auf eine verbesserte Organisation des Advocatenstandes gerichtete Petition Veranlassung. Allein dieser Gegenstand ist sehr wichtig und umfangreich, er erfordert das Studium mehrerer darüber erschienenen Schriften, bedarf bei den verschiedenartigsten Anträgen, die sich in beiden Petitionen begegnen, der genauesten Prüfung, zieht auch Verhandlungen mit Regierungscommissarien nach sich, so daß, ehe darüber eine Vereinigung beider Kammern, ein ständischer Antrag und nach Befinden gesetzliche Bestimmung erfolgen kann, allem Ansehen nach eine sehr geraume Zeit vergehen möchte. Bis dahin glaubt aber die Deputation, die von den Petenten gesuchte Abhülfe — vorbehaltlich anderweit den Rechtsandidaten überhaupt günstiger Maßnahmen, welche hoffentlich noch auf diesem Landtage von den Kammern bevorwortet und beantragt werden möchten — nicht hinauschieben zu dürfen. Dazu kommt, daß der von ihr bevorwortete Antrag den übrigen in Folge beider Petitionen zu stellenden Anträgen und insonderheit der von mehreren Sachwaltern eingereichten Petition, mit welcher sie sich bereits beschäftigt und deren Begutachtung sie übrigens möglichst beschleunigen wird, nicht präjudiciren kann.

Präsident D. Haase: Ich habe zu erwarten, ob Jemand in Bezug auf den vorgetragenen Vorbericht das Wort ergreift. — Es scheint nicht der Fall zu sein, und insofern kann ich gleich zu dem Antrage der Deputation übergehen. Die Deputation hat in ihrem Berichte erwähnt

Abg. v. Thielau: Der Herr Minister hat sich erhoben.

Staatsminister v. Könnertz bemerkt, daß er nicht sprechen wollen.

Präsident D. Haase: Die Deputation hat erwähnt, daß bereits von der ersten Kammer ein Antrag in dieser Weise an die hohe Staatsregierung gerichtet worden sei: „Daß dieselbe, ob und inwiefern zu Erleichterung der dormaligen bedrängten Lage der vorhandenen Rechtsandidaten eine außerordentliche Admission derselben zur Advocatur thunlich sei, in Erwägung ziehen, und insofern solche thunlich befunden werde, sie baldmöglichst eintreten lassen wolle.“ Die Deputation hat den Beitritt zu diesem Beschlusse der verehrten Kammer empfohlen, und ich werde also nunmehr auf die Frage übergehen: ob die Kammer diesem Beschlusse beitreten wolle? Es ist ein Antrag der dritten Deputation, und nach der gewöhnlichen Regel würde mit Namensaufruf abzustimmen sein. Da es aber sich nur um den Beitritt zu einem Beschlusse der ersten Kammer handelt, nicht um einen selbstständigen aus der diesseitigen dritten Deputation hervorgegangenen Antrag, so will ich der Kammer überlassen, ob sie durch Namensaufruf oder auf gewöhnliche Weise abstimmen wolle.

Abg. D. v. Mayer: Da keine Discussion stattfindet, so darf man allerdings voraussetzen, daß der Antrag der Deputation angenommen werden wird, und ich glaube daher auch, daß die gewöhnliche Abstimmungsart genügen könne.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer gemeint, daß auf gewöhnliche Weise abgestimmt werde? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ich frage: ob die Kammer dem Beschlusse der ersten Kammer beitreten wolle? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident D. Haase: Wir gehen nun auf den Bericht der dritten Deputation über, in Bezug auf die Petition des Abgeordneten Wieland, die Beförderung der Baumzucht und Forstwirtschaft bei den Privaten betreffend. Referent ist der Abgeordnete Tzschucke.

Referent Abg. Tzschucke fragt den Bericht der dritten Deputation über die Petition des Abg. Wieland, die Beförderung der Baumzucht und Forstwirtschaft bei den Privaten betreffend, vor, wie folgt:

Der Abgeordnete Wieland hat in einer an die Ständeversammlung, zunächst an die zweite Kammer gerichteten Petition darauf angetragen:

„die Ständeversammlung wolle für den Zweck der Beförderung der Baumzucht und der Waldwirtschaft auf Privat- und Commungrundstücken bei der hohen Staatsregierung bitten, daß die im Mandate vom 11. Mai 1726 und sonst bestehenden gesetzlichen Anordnungen durchgesehen und zusammengestellt, sodann aber, soweit sie als zeit- und sachgemäß zu befinden sind, im Berordnungswege bekannt gemacht und eingeschärft werden,“

und zur Begründung seines Antrags Folgendes angeführt:

Schon in der ältern Gesetzgebung und namentlich im Mandat vom 11. Mai 1726 werde über den besorglichen Holzmangel